

Die Kläger beantragen,

- das Verzeichnis der im Beförderungsjahr 2003 beförderten Beamten, soweit darin nicht ihre Namen aufgeführt sind, sowie inzident die Maßnahmen zur Vorbereitung dieser Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die Zuteilung der Punkte für eine Beförderung während des Beförderungsjahrs 2003 aufzuheben, soweit sie die Kläger betrifft;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger, Beamte bei der Kommission, seien im Beförderungsjahr 2003 nicht befördert worden. Mit ihrer Klage stellten sie die Regelung in Frage, die die Kommission während jenes Beförderungsjahrs angewandt habe, soweit darin vorgesehen sei, zu den jedem Beamten für seine Verdienste und das Dienstalter zugeteilten Punkten die Restpunkte („points de reliquat“) für die im Vorjahr in das Verzeichnis der beförderungsfähigen Beamten aufgenommenen, aber nicht beförderten Beamten sowie von den Generaldirektionen zugeteilte Punkte, spezielle Übergangspunkte, Punkte im dienstlichen Interesse und von den Beförderungsausschüssen vergebene Berufungspunkte („points d’appel“) hinzuzurechnen. Durch eine solche Regelung habe die Kommission entgegen Artikel 45 des Statuts sowie seinen allgemeinen Durchführungsbestimmungen keine Abwägung der Verdienste der für die Beförderung in Frage kommenden Beamten vorgenommen.

Auf derselben Grundlage machen die Kläger eine Verletzung des Diskriminierungsverbots, des Verbots eines willkürlichen Verfahrens, der Begründungspflicht, des Vertrauensschutzes, der Regel „patere legem quam ipse fecit“ und der Fürsorgepflicht geltend.

Klage des Manuel Simões Dos Santos gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 22. Oktober 2004

(Rechtssache T-435/04)

(2005/C 6/84)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Manuel Simões Dos Santos, wohnhaft in Alicante (Spanien), hat am 22. Oktober 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Antonio Creus Carreras.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 7. Juli 2004, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, sowie die Entscheidung vom 15. Dezember 2003 über die Festlegung des Gesamtpunkthabens der an den Kläger vergebenen Verdienstpunkte und die diese bestätigende Entscheidung vom 12. Dezember 2003 aufzuheben;
- der Beklagten sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger sei im Beförderungsjahr 2002 nach A 5 befördert worden. Bei dieser Gelegenheit sei ihm ein Restsaldo von 54,19 Punkten mitgeteilt worden. Gleichwohl habe er einem Schreiben der Personalabteilung vom 15. Dezember 2003 entnommen, dass sein Punkteguthaben am 30. September 2003 nur 1,5 Punkte betrage. Aus diesem Schreiben, das die angefochtene Entscheidung darstelle, ergebe sich, dass die Verringerung der Punkte nicht das Ergebnis einer Umwandlung der Punkte sei, die vor dem durch den Beschluss ADM-03-35 des Amtes geschaffenen neuen System anerkannt worden seien, sondern das Ergebnis der vollständigen Streichung dieser Punkte infolge der Anwendung der neuen Regel, nach einer Beförderung bei Null zu beginnen, wie sie in diesem Beschluss vorgesehen sei.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger zunächst geltend, es sei gegen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Rechtssicherheit und der Nichtrückwirkung verstoßen worden, da im vorliegenden Fall keine besonderen Umstände vorlägen, die den Entzug des Punktesaldos rechtfertigen könnten, der dem Beamten bereits zuerkannt worden sei und auf den er nach den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Regeln Anspruch gehabt habe.

Der Kläger macht außerdem geltend, es sei gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Nichtdiskriminierung sowie gegen die Begründungspflicht verstoßen worden.

Klage des Carlos Sánchez Ferriz gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Oktober 2004

(Rechtssache T-436/04)

(2005/C 6/85)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Carlos Sánchez Ferriz, wohnhaft in Brüssel, hat am 26. Oktober 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti.